



## **Satzung der Medizinischen Gesellschaft Gießen e.V.**

(vormals Medizinische Abteilung der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde)

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Medizinische Gesellschaft Gießen e.V. (vormals Medizinische Abteilung der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde).
2. Der Sitz des Vereins ist Gießen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen gem. § 57 Absatz 1 BGB unter der Nummer 1941 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der medizinischen Wissenschaften und Forschung und Lehre speziell an der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie die Pflege der wissenschaftlichen Beziehungen ihrer Mitglieder untereinander.
2. Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch die regelmäßige Ausrichtung von Vortragsveranstaltungen und Diskussionen für ihre Mitglieder, die in der Regel einmal in jedem Semestermonat stattfinden.
3. Der Satzungszweck wird auch erfüllt durch die Stiftung und Verleihung von Preisen, durch die besondere Leistungen in der medizinischen Lehre oder Forschung gewürdigt werden, sowie durch andere Ehrungen für Leistungen im Dienste der medizinischen Wissenschaften.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (1977).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins:

a) Jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen kann ordentliches Mitglied des Vereins werden und ist in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

b) Außerordentliches Mitglied des Vereins können alle Personen, Gesellschaften und Unternehmen werden, die dem Zwecke der Gesellschaft dienen. Sie sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des betreffenden Kalenderjahres durch eine formlose schriftliche Erklärung des Austritts durch ein Mitglied oder durch das Ableben eines Mitgliedes.

4. Die Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen nach zweimaliger Abmahnung durch den Vorstand kommt einer Austrittserklärung gleich.

## **§ 6 Beiträge**

Der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Betrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Der Verein nimmt darüber hinaus Spenden zur Erfüllung seiner Zwecke entgegen. Für Beiträge und Spenden werden Bescheinigungen für das Finanzamt ausgestellt.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandswahl erfolgt mit geschlossenen Stimmzetteln aus den von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand nominierten Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Zustimmung zur Übernahme der Funktion gegeben haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wiederwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist möglich.

3. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder in der unter Abs. 4 genannten Funktionen vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernehmen nach Wahl im Vorstand vorhandene weitere Vorstandsmitglieder diese Funktionen. Ist eine Ergänzung in dieser Weise nicht möglich, so findet eine Ergänzungswahl statt. Diese kann schriftlich erfolgen, wenn mindestens drei Wahlvorschläge vorliegen.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Sekretär und Schatzmeister.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Aus Zeitgründen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung außerhalb der Sitzungen stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Vorstandssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden und im Fall einer Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

7. Über die Vorstandssitzung führt der Sekretär ein Ergebnisprotokoll, das von diesem und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## **§ 9 Aufgaben, Vertretungsmacht des Vorstandes**

1. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Vorstand im Sinne des §26 DGB sind die oder der Vorsitzende des Vorstandes und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Haushaltsplan, Rechnungslegung**

Über das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand eine Jahresabrechnung aufzustellen, diese prüfen zu lassen, darüber Beschluss zu fassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Der Beschlussfassung bzw. Behandlung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen,
- b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- c) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- d) alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Sie soll möglichst im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Vereins stattfinden.
3. Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend dem etwaigen Verlangen der antragstellenden Mitglieder.
4. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen, bei dessen Verhinderung durch stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
8. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass ihr Gegenstand in der Einladung bezeichnet wurde. Etwas anderes gilt mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nur, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und kein anwesendes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
9. Über die Mitgliederversammlung führt der Sekretär ein Protokoll, das dieser und die oder der Vorsitzende unterzeichnet.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a) die oder der Vorsitzende des Vorstands oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands oder mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder die Berufung der Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für erforderlich erachten,
  - b) ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder die Berufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
  - c) Im Falle des Einberufens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Beschlussfassung auf postalischem oder elektronischem Wege erfolgen.

## **§ 12 Beirat**

Der Vorstand kann einen aus höchstens sieben Mitgliedern bestehenden Beirat bestellen und mit der Durchführung definierter Aufgaben betrauen, zum Beispiel als Jury für zu vergebende Preise oder Ehrungen. Die Beiratsmitglieder werden auf Zeit oder für die genannte Aufgabe berufen. Sie können jederzeit ihr Amt niederlegen.

## § 13 Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gießener Hochschulgesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, zu verwenden hat.

## § 14

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Juni 2012 angenommen und tritt damit in Kraft. Zugleich ersetzt sie die bisherige Satzung vom 13. Februar 1991, die damit außer Kraft tritt.



Klaus T. Preissner, Vorsitzender der Med. Gesellschaft Gießen e.V.

Gießen, den 13. Juni 2012